

Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

vom 3. November 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 6 Absatz 3, 8 Absatz 2, 17, 20 Absatz 2, 23 Absatz 3, 25 Absatz 4, 28, 29 Absatz 3 und 34 Absatz 3 des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständige Behörde

Zuständig ist das mit der Beherbergung, der Bewirtung und dem Kleinhandel mit alkoholischen Getränken beauftragte Departement, vertreten durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (nachfolgend Dienststelle genannt).

Art. 2 Begriffe

Im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung versteht man unter:

- *gewerbmässigem Angebot*, jedes dauernde oder gelegentliche Angebot von Dienstleistungen, welches unabhängig von der gewählten rechtlichen Betriebsform eine Einnahme zur Folge hat. Die ausschliesslich unentgeltliche Degustation gilt nicht als gewerbmässiges Angebot.
- *gelegentlichem Angebot von Speisen und Getränken*, jedes zeitlich befristete Angebot, insbesondere anlässlich einer sportlichen, kulturellen oder sozialen Veranstaltung ohne Wiederholungscharakter. Das regelmässige, wöchentliche, monatliche oder saisonale Angebot gilt nicht als gelegentlich.
- *Beherbergung*, jede Aufnahme von Gästen gegen Bezahlung und Erbringung von hotelmässigen Leistungen mittels Beherbergungsvertrag, unabhängig von Art und Ort der Beherbergung.
- *hotelmässiger Leistung*, mindestens das Angebot eines regelmässigen Zimmersdienstes oder das Servieren des Frühstücks.
- *Beherbergung von geringer Bedeutung*, eine Beherbergungskapazität von maximal sechs Gästen.
- *Plätzen für Camping*, jedes Angebot von Plätzen, insbesondere für Zelte, Wohnwagen und mobile. Die Dauerplätze für Camping gelten nicht als solche.

Art. 3 Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter

Das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter untersteht nicht dem Gesetz, sofern der Zugang ausschliesslich ihren Patienten und Bewohnern vorbehalten ist.

Art. 4 Personal-, Betriebs- und Baustellenkantinen

Das Angebot von Speisen und/oder von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Personal-, Betriebs- und Baustellenkantinen untersteht nicht dem Gesetz, sofern der Zugang ausschliesslich dem Personal und den Angestellten vorbehalten ist.

Art. 5 Räumlichkeiten, die von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur-, oder Sozialvereinen geführt werden

¹Das Angebot von Speisen und/oder von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken für Dritte in Räumlichkeiten, die von Sport-, Kultur-, oder Sozialvereinen geführt werden, untersteht nicht dem Gesetz, sofern:

- a) das Angebot ausschliesslich im Zusammenhang mit einer durch den Verein organisierten Veranstaltung oder Tätigkeit auf eigene Rechnung und in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck erfolgt und
- b) der Verein nicht der MwSt. unterliegt.

²Die Unterstellungspflicht unter die MwSt. richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer.

³Die Gemeinden legen in ihrem Reglement die Öffnungs- und Schliessungszeiten dieser Räumlichkeiten fest.

Art. 6 Werbung

Den Anstalten, Kantinen und Räumlichkeiten gemäss Artikel 3, 4 und 5 ist es untersagt, Werbung für die angebotene Beherbergung, die angebotenen Speisen und Getränke zu machen.

Art. 7 Amtsblatt

Die Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche dauernd Speisen und/oder alkoholische oder alkoholfreie Getränke zum Genuss vor Ort anbieten, sind verpflichtet das Amtsblatt zu abonnieren und dieses der Kundschaft zur Verfügung zu stellen.

2. Kapitel: Bestimmungen betreffend die Beherbergung und die Bewirtung

1. Abschnitt: Erteilung der Betriebsbewilligung

Art. 8 Inhalt des Gesuchs

¹Jedes Betriebsbewilligungsgesuch ist beim Gemeinderat auf dem von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.

²Das Betriebsbewilligungsgesuch beinhaltet:

- a) das vom Gesuchsteller vollständig ausgefüllte und unterzeichnete offizielle Formular;
- b) ein Strafregisterauszug, ausgestellt innerhalb des der Gesuchseinreichung vorangehenden Monats;
- c) ein Handelsregisterauszug, ausgestellt innerhalb der letzten drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate, sofern der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen oder für eine ins Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist;
- d) die durch das zuständige Departement erteilte Prüfungsbestätigung oder Bestätigung einer anerkannten Berufsausbildung oder Berufserfahrung.

Art. 9 Form der Betriebsbewilligung

¹Die formelle Betriebsbewilligung beinhaltet:

- a) die Bezeichnung ihres Inhabers;
- b) die Bezeichnung des allfälligen Arbeitgebers, für den der Inhaber die Betriebsführung sicherstellt;
- c) die Bezeichnung und Umschreibung der Räumlichkeiten, der Plätze, des Schildes und der Dienstleistungen, welche der Kundschaft angeboten werden;
- d) die Festlegung der Öffnungs- und Schliessungszeiten;
- e) die Festlegung der Auflagen und Bedingungen;
- f) ihre Dauer, sofern es sich um ein gelegentliches Angebot handelt;
- g) die Höhe der Gebühr und ihr Schuldner;
- h) die Angabe des Beschwerderechts und der -frist.

²Eine Kopie des Entscheides ist jeweils zusammen mit dem Gesuchsformular der Dienststelle zuzustellen.

2. Abschnitt: Obligatorische Prüfung und Vorbereitungskurse

Art. 10 Organisation, Inhalt und Dauer der obligatorischen Prüfung

¹Eine schriftliche obligatorische Prüfung wird regelmässig in beiden Amtssprachen durchgeführt.

²Der Staatsrat ernennt nach Anhörung der Kommission für die Aus- und Weiterbildung (nachfolgend Kommission genannt) die Experten für die obligatorische Prüfung.

³Die Ziele, der Inhalt und die Dauer der obligatorischen Prüfung werden durch die Kommission bestimmt und dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴Der Staatsrat delegiert die Organisation der obligatorischen Prüfung und der Vorbereitungskurse mittels Leistungsauftrag.

⁵Die Anforderungen, das Controlling sowie die Qualitätssicherung sind im Leistungsauftrag geregelt.

Art. 11 Bedingungen

¹Der Kandidat der obligatorischen Prüfung muss 18 Jahre alt sein.

935.300

- 4 -

²Er muss die Gebühr für die Prüfung bezahlt haben, um an dieser Letzteren teilzunehmen.

Art. 12 Ausnahmen

¹Von der obligatorischen Prüfung befreit sind:

- a) Personen, welche gelegentlich Speisen und Getränke anbieten;
- b) Personen, welche eine Beherbergung von geringer Bedeutung anbieten;

²Ebenfalls befreit sind Personen mit einer Anerkennungsbestätigung ihrer Berufsausbildung oder -erfahrung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Anerkennung von Berufsausbildungen und -erfahrungen.

Art. 13 Noten

¹Jede im Rahmen der obligatorischen Prüfung durch den Kandidaten erzielte Leistung wird mit einer Note von 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet. Die Noten können in Zehntel aufgeteilt werden.

²Die Noten von 4 oder mehr stellen ein genügendes, jene unter 4 ein ungenügendes Resultat dar.

Art. 14 Prüfungsergebnis und Wiederholung

¹Die Prüfung gilt als bestanden, sofern der Kandidat in jedem Modul, welches der obligatorischen Prüfung unterliegt, die Mindestnote 4 erreicht hat.

²Bei erfolgreichem Bestehen der obligatorischen Prüfung erteilt das zuständige Departement eine Prüfungsbestätigung.

³Der Kandidat, der nicht bestanden hat, kann die obligatorische Prüfung nur einmal wiederholen. Er muss für jedes Modul, in welchem er nicht die Mindestnote 4 erreicht hat, eine neue Prüfung ablegen.

⁴Das Resultat der obligatorischen Prüfung kann mittels Beschwerde beim Staatsrat innert 30 Tagen nach der Mitteilung des Resultats und gemäss den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 15 Vorbereitungskurse und praktische Übungen

¹Es werden Vorbereitungskurse in Form von Modulen durchgeführt.

²Es werden freiwillige praktische Übungen organisiert, um die Vorbereitung hinsichtlich der obligatorischen Prüfung zu erleichtern.

³Die Einschreibung für diese Kurse und Übungen erfolgt beim Organisator. Die Einschreibung wird nach Bezahlung der Einschreibgebühr und der Schulkosten verbindlich.

Art. 16 Kosten

Der Staatsrat legt nach Anhören der Kommission mittels Beschluss die Einschreibgebühren und die Schulkosten fest.

3. Abschnitt: Weiterbildung

Art. 17 Angebot von punktuellen Weiterbildungskursen

¹ Es werden regelmässig punktuelle Weiterbildungskurse organisiert.

² Alle Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche der jährlichen Abgabe unterstellt sind, sowie deren Angestellte haben Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der angebotenen Kurse, sofern die Mittel des kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung (nachfolgend kantonalen Fonds genannt) ausreichen. Vorbehalten bleibt die Bezahlung einer Einschreibegebühr.

³ Der Besuch eines punktuellen Weiterbildungskurses wird mindestens mit der Aushändigung einer Teilnahmebestätigung abgeschlossen.

Art. 18 Angebot von fachspezifischen Weiterbildungskursen

¹ Es werden regelmässig fachspezifische Weiterbildungskurse organisiert.

² Alle Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche der jährlichen Abgabe unterstellt sind, haben Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der angebotenen Kurse, sofern die Mittel des kantonalen Fonds ausreichen. Vorbehalten bleibt die Bezahlung einer Einschreibegebühr.

³ Der Besuch eines fachspezifischen Weiterbildungskurses wird mit einem Fachausweis oder Diplom, mindestens aber mit der Aushändigung einer Teilnahmebestätigung abgeschlossen.

Art. 19 Weiterbildung und Qualitätssicherung

¹ Der Organisator muss ein Weiterbildungssystem sicherstellen, welches eine Vertiefung der durch die obligatorische Prüfung angeeigneten Kenntnisse erlaubt und mit der Aushändigung eines Fachausweises oder Diploms abgeschlossen wird.

² Die Anforderungen, das Controlling sowie die Qualitätssicherung sind im Leistungsauftrag geregelt.

3. Kapitel: Kommission und kantonaler Fonds für die Aus- und Weiterbildung

Art. 20 Kommission

Die Kommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, nämlich zwei Vertretern von GastroWallis, zwei Vertretern der Hotellerie Schweiz/Wallis, einem Vertreter des Walliser Campingverbands und zwei Vertretern der kantonalen Verwaltung.

Art. 21 Budget des kantonalen Fonds

¹ Die Kommission erarbeitet den Budgetentwurf des kantonalen Fonds.

² Das Budget unterscheidet zumindest die Ausgaben betreffend:

- a) die Funktion und Tätigkeiten der Kommission;
- b) die Aus- und Weiterbildungskurse;
- c) die geplanten besonderen Massnahmen und spezifischen Aktionen, insbesondere für die Nachwuchsförderung.

³Das Budget wird dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 22 Buchführung des kantonalen Fonds

¹Die Dienststelle ist für die Buchführung des kantonalen Fonds gemäss den anwendbaren Grundsätzen und Regeln verantwortlich.

²Sie führt die Zahlungsaufträge aus, welchen die Verpflichtungsentscheide und die nützlichen Unterlagen beigelegt werden.

³Sie gibt der Kommission regelmässig oder auf Anfrage Bericht über die Buchführung und übermittelt dem zuständigen Departementsvorsteher jährlich die Abrechnungen und den Buchführungsbericht.

4. Kapitel: Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

Art. 23 Kleinhandelsbewilligung

¹Unter Kleinhandel mit alkoholischen Getränken versteht man die Brantweinproduzenten, die Betriebe des Wein- und Spirituosenhandels, die Apotheken und Drogerien, die Geschäfte mit einem Lebensmittelsortiment, welche auch alkoholfreie Getränke umfassen, sowie vergleichbare Geschäfte.

²Die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken berechtigt den Inhaber zum Verkauf über die Gasse und/oder zur Lieferung von gegorenen Getränken und/oder gebrannten Wassern.

Art. 24 Gesuchseinreichung

Das Gesuch um Erteilung einer Kleinhandelsbewilligung ist mittels offiziellen Formulars bei der Dienststelle einzureichen.

Art. 25 Ausnahme von der Bewilligungspflicht

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht des Kleinhandels sind die Produzenten von gegorenen Getränken, die ausschliesslich das Produkt aus ihrer eigenen Ernte verkaufen. Der Verkauf ist ausschliesslich in den Räumlichkeiten ihres Betriebes zulässig.

Art. 26 Verbote

¹Es ist verboten:

- a) alkoholische Getränke am Verkaufsort zu geniessen;
- b) alkoholische Getränke ausserhalb der Öffnungszeiten zu verkaufen;
- c) alkoholische Getränke anders als in verschlossenen Behältern zu verkaufen;
- d) Tische und Stühle im Innern des Geschäftes oder in seiner Umgebung zu installieren.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes, des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden, der eidgenössischen Lebensmittelverordnung und des kantonalen Gesetzes betreffend die Ladenöffnung.

5. Kapitel: Erteilungsgebühr und jährliche Abgabe

Art. 27 Erteilungsgebühr

¹Die Erteilungsgebühr der Bewilligung bestimmt sich nach den tatsächlichen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Gesuchsprüfung.

²Für das gelegentliche Angebot von Speisen und Getränken erhebt die Gemeinde eine einmalige Gebühr im Verhältnis zur Dauer der Veranstaltung, jedoch mindestens 50 Franken pro Veranstaltung.

Art. 28 Festsetzung, Zustellung, Verfall und Inkasso der jährlichen Abgabe

¹Die jährliche Abgabe wird durch die Dienststelle festgelegt und einkassiert.

²Sie wird für die tatsächliche Dauer der Bewilligung erhoben und dem Bewilligungsinhaber mit Angabe des Beschwerderechts und der -frist zugestellt. Jede Bewilligung ist Gegenstand einer eigenen Veranlagung.

³Die jährliche Abgabe verfällt am 30. September. Sie ist innert 30 Tagen nach dem Verfall zu bezahlen.

Art. 29 Berechnungsart der jährlichen Abgabe

¹Der für die Berechnung der jährlichen Abgabe zu berücksichtigende Umsatz ist jener, welcher im vorangehenden Jahr (abzüglich MwSt. und Kurtaxe) erzielt wurde.

²Der Inhaber der Betriebsbewilligung muss der Gemeinde den Jahresumsatz bis spätestens am 31. März mittels offiziellen Formulars mitteilen. Die Gemeinden müssen bis spätestens am 31. Mai die ausgefüllten Formulare der Dienststelle zustellen.

³Der Inhaber der Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken muss der Dienststelle den Jahresumsatz bis spätestens am 31. März mittels offiziellen Formulars mitteilen.

Art. 30 Neue Bewilligung

¹Der Inhaber einer neuen Bewilligung hat der zuständigen Behörde den während dem Erteilungsjahr erzielten Umsatz bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres mitzuteilen.

²Dieser Umsatz dient der Berechnung der definitiven jährlichen Abgabe des Erteilungsjahres. Derselbe Umsatz, auf das ganze Jahr berechnet, dient der Festlegung der provisorischen jährlichen Abgabe des Mitteilungsjahres.

³Der während dem Mitteilungsjahr erzielte und gemäss Artikel 29 bekannt gegebene Umsatz dient der Anpassung der provisorischen jährlichen Abgabe.

Art. 31 Auskunftspflicht und Einschätzung von Amtes wegen

¹Der Bewilligungsinhaber muss alle nützlichen Auskünfte vollständig und innert der angesetzten Frist mitteilen.

²Falls die Auskünfte nicht innert der angesetzten Frist mitgeteilt werden, wird dem Bewilligungsinhaber eine letzte Frist gewährt, um die Auskünfte zu erteilen.

³Bei Nichteinhalten dieser Frist wird eine Einschätzung von Amtes wegen vorgenommen. Die Einschätzung erfolgt in Berücksichtigung des im vorangehenden Jahr erzielten Jahresumsatzes, zuzüglich 5 Prozent und der Kosten für den administrativen Aufwand der Behörde.

⁴Die Einschätzung von Amtes wegen kommt einem Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

6. Kapitel: Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Veröffentlichung im Amtsblatt

¹Die in Artikel 30 des Gesetzes vorgesehene Veröffentlichung enthält mindestens:

- a) die Bezeichnung des Gesuchstellers;
- b) die Bezeichnung des allfälligen Arbeitgebers, für den der Gesuchsteller die Betriebsführung sicherstellt;
- c) die Bezeichnung und die Umschreibung der Räumlichkeiten und Plätze;
- d) die Bezeichnung des Schildes;
- e) die Umschreibung der Leistungen, welche der Kundschaft angeboten werden;
- f) die nachgesuchten Öffnungs- und Schliessungszeiten.

²Die Veröffentlichung für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken enthält ausschliesslich die Angaben der Buchstaben a, c, d und e.

Art. 33 Nach altem Recht erteilte Patente und Bewilligungen

¹Die nach altem Recht erteilten Patente und Bewilligungen bleiben solange gültig, bis die zuständige Behörde eine Bewilligung im Sinne des neuen Rechts erteilt hat.

²Die zuständige Behörde verfügt ab In-Kraft-Treten des Gesetzes über eine Frist von sechs Monaten, um diese Anpassung vorzunehmen.

³Die Inhaber einer nach altem Recht erteilten Bewilligung verfügen ab In-Kraft-Treten des Gesetzes über eine Frist von einem Jahr, um die in Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

⁴Die bei In-Kraft-Treten des neuen Rechts hängigen Verfahren betreffend Erneuerung, Veranlagung und Rechnungsstellung werden nach altem Recht behandelt.

Art. 34 Neu Unterstellte

Personen, welche bereits Beherbergung, Speisen oder alkoholische oder alkoholfreie Getränke angeboten haben und unter den Geltungsbereich des neuen Rechts fallen, verfügen ab In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes über eine Frist von sechs Monaten, um sich diesen Bestimmungen anzupassen.

Art. 35 Kantonaler Gastgewerbefonds

Das Vermögen des kantonalen Gastgewerbefonds per 31. Dezember 2004 wird in den kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung übertragen.

Art. 36 Aufhebung

Durch die vorliegende Verordnung aufgehoben werden:

- a) die Verordnung vom 18. Dezember 1996 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken;
- b) die Verordnung vom 9. Mai 2001 über die kantonalen Fachausweise als Gastwirt, Hotelier und Betreiber eines Campings;
- c) der Beschluss vom 9. Mai 2001 betreffend die Einschreibegebühr zur Erlangung von kantonalen Fachausweisen als Gastwirt, Hotelier und Betreiber eines Campings;
- d) die Verordnung vom 10. Dezember 1997 über den kantonalen Gastgewerbefonds.

Art. 37 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um gleichzeitig wie das Gesetz in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat, zu Sitten, den 3. November 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**